## Leipziger Tageblatt

## Anseiger.

218.

be

ille.

om.

ere. rni.

el be

iberg.

and.

in.

otha.

Sotel

nberg.

Botha.

reslau.

menb.

Bruffe.

Botha.

ig. abaum-

R.

le. phant. Mittwoch ben 6. August.

1851.

Befanntmachung.

In neuerer Beit find, wie wir leiber haben in Erfahrung bringen muffen, auf auswartigen Platen, namentlich in Frankfurt a/D., dem Leipziger Bechfelftempel unterliegende, insbesondere bier acceptirte Bechfel vorgetommen, von benen ber Stempel hier nicht erlegt, und mithin hinterzogen worden ift. Die von uns in ber Bekanntmachung vom 15. Mary b. 3. im festen Bertrauen auf bas Pflichtgefühl unferer Mitburger ausgesprochene Erwartung ift sonach von benen, welche biefe ftempelpflichtigen Papiere ungeftempelt widerrechtlich in ben Bertehr gebracht haben, getauscht worden. Bir feben uns baber im Intereffe ber Stadtcaffe fowohl als auch berjenigen Mitglieder bes Sandels: ftandes, welche, ihrer bei Leiftung bes Burgereides übernommenen Pflichten eingebent, bie Beftimmungen unfres Bechfelftempelregulativs vom 15. Mary b. 3. gewiffenhaft befolgen, veranlaßt, lettere hiermit nochmals jur punctlichen Rachachtung einzuscharfen, mit ber Undrohung, daß, wenn wir zeither die einschlagenden Strafbestimmungen, ba, wo es die Berhaltniffe nur einigermaßen geftatteten, mit moglichfter Dilbe gehandhabt haben, wir von jest an biefelben gegen alle Contravenienten unnachfichtlich in Unwendung bringen werben.

Bir fprechen hierbei die bestimmtefte Erwartung aus, baß es nur Diefer Unregung bedurfen werbe, um bas Pflicht: gefühl unfrer Mitburger, ohne welches eine geordnete Gemeindeverwaltung nicht bestehen fann, mach zu erhalten, und ba, wo es noch nothig fein follte, ju weden; wir rechnen aber auch zuverfichtlich barauf, bag Mue, welche bas Bechfel: ftempelregulativ angeht, es fich zur Ehrenfache machen werden, und bei beffen Aufrechthaltung nach Rraften zu unter-Der Rath der Stadt Leipzig. Beipaig ben 28. Juli 1851. ftuben.

## Bekanntmachung, die unentgeldliche Ginimpfung der Schutpoden betreffend.

Die unentgelbliche Impfung ber Schuppoden wird auch in biefem Jahre allen unbemittelten Perfonen jeden Alters, welche in hiefiger Stadt, ben Borftabten und ben gu ber Stadt, bem Roniglichen Rreisamte und ber Universitat gebo: rigen Dorfern wohnen, biermit angeboten.

Diefelbe foll von jest an mahrend eines Beitraums von feche Bochen und zwar in jeder Boche Donnerstage Nachmittage von 3 bis 5 11hr

in ben beiben Galen ber 1. Etage ber alten Baage am Martte hierfelbft ftattfinden. Der Rath ber Stadt Leipzig. Leipzig ben 5. Juli 1851. Schleigner. Rod).

Erinnerung an Abentrichtung der Grundsteuern 2c.

Um 1. August b. 3. wird ber 3. Termin ber Grundsteuern, welcher nach ber Ausführungs : Berordnung jum Finang: gefete vom 13. December v. 3. mit

Drei Pfennigen, einschließlich 1 Pfennig außerorbentlicher Buschlag, von jeder Steuereinheit Bu entrichten ift, fallig. Die Diebfallfigen biefigen Steuerpflichtigen werden baber hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeis trage, fo wie die ftabtifchen Realfchog: und Communal-Unlagen an gedachtem Zage und fpateftens binnen 14 Zagen nach bemfelben bei der Stadt : Steuer : Einnahme allbier zu bezahlen, indem nach Ablauf Diefer Frift, gefehlicher Borfchrift gemaß, fofort erecutivifche Bwangsmittel gegen die Reftanten eintreten muffen. Der Rath der Stadt Leipzig.

Beipzig am 31. Juli 1851. Rod.

Meber Rübenguckerfabrikation.

Im Tageblatte vom 2. August befindet fich ein Auffat über Rübenguderfabritation, in welchem bie Frage aufgeworfen wirb, warum diefe Induftrie im Konigreich Sachfen gewiffermaßen noch in ber Rindheit liegt, mabrend bem fie in ber preuß. Proving Sachfen und bem Anhaltschen einen fo großen Muffchwung ges

nommen hat. Allerdings giebt es gegenwartig feinen Gewerbegweig, welcher mehr geeignet mare, bie Mufmertfamteit ber Landwirthe auf fich ju gieben als bie Rubenguderfabritation; wenn aber bas Konig: reich Sachfen, welches fonft auf gewerblichem Gebiete binter feinem anbern ganbe jurudbleibt, gerade bei biefer Induftrie fich nicht be- | gen Unfpruchen Die Contracterneuerung gu erlangen ift? Dichts

theiligt hat, fo ift jebenfalls nicht im Mangel an Unternehmungs: geift, fonbern in anbern Grunden bie Urfache bavon ju fuchen.

Bu ben ber allgemeinen Musbreitung im Bege ftebenben Sin= berniffen, welches wohl fur Sachfen als bas erfte gelten fann, gehort ber Mangel an großern gefchloffenen Gutern mit für ben Rubenbau fich eignenbem Boben; benn nicht ba, wo vielleicht ein gunftiger Bauplat und billiges Brennmaterial vorhanden ift, lagt fich gleich ein berartiges toftspieliges Unternehmen mit Bor= theil in's Leben rufen, fondern bie Dauptfache bleibt ber auf eine lange Reihe von Jahren geficherte Rubenader. Diefen Mder pacht= weise gufammen gu bringen, mag freitich fur eine geringe Ungahl von Jahren möglich fein; indeß mas bann anfangen, wenn nach Ablauf ber Pachtzeit von Seiten ber Befiger nur unter übermäßis